jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/1/12 2Ob806/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1955

Norm

AngVersG §49 Abs1
ASVG §332 Abs1
KFG 1967 §12

Rechtssatz

Wenn der Anspruch des Verletzten gemäß § 12 KFG auf einen Höchstbetrag beschränkt ist, kann der Anspruch nur im Rahmen dieses Höchstbetrages gemäß § 1542 Abs 1 RVO, § 49 Abs 1 AngVersG auf den Sozialversicherungsträger übergehen. Zuerst gelangt der Sozialversicherungsträger aus dem Höchstbetrag zum Zuge. Der Verletzte kann Ersatz nur begehren, wenn nach Abzug der Leistung des Sozialversicherungsträgers von dem Höchstbetrag etwas für in übrig bleibt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 806/54
  Entscheidungstext OGH 12.01.1955 2 Ob 806/54
  Veröff: EvBl 1955/276 S 454

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0050332

Dokumentnummer

JJR_19550112_OGH0002_0020OB00806_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at